

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1910.

XXX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 1910.

37.

Gesetz vom 12. November 1910,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend
die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz
der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 10. November 1898, L.-G.- und Vdg.-Bl. Nr. 27, betreffend die
Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung
unterliegenden Zuschlägen, bleibt auch für den Fall in Wirksamkeit, als

1. die Realsteuernachlässe im Sinne des Art. XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896,
R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, durch die definitive Festsetzung
des Ausmaßes der Realsteuern ersetzt werden, und

§ 2.

Die im § 36 der bezogenen Verordnung vom 25. Juni 1891 vorgesehene Bewilligung wird unter den daselbst, bzw. in der Verordnung der k. k. Finanzdirektion vom 27. November 1894, Z. 35636 L.-G.-Bl. Nr. 23 ex 1894, angeführten Voraussetzungen und Bedingungen jedem, der innerhalb des Triester Verzehrungssteuergebietes den Handel mit Bier betreibt, erteilt.

§ 3.

Die im ersten Absätze des § 38 der bezogenen Verordnung vom 25. Juni 1891 enthaltenen Bestimmungen über die Größenstufen der zur Bierausfuhr verwendbaren Transportfässer finden auf die Ausfuhr ausländischen Bieres in Originalgebinden keine Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. k. Hofrat und Finanzdirektor :

Kober m. p.

